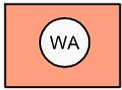


A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach §9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Jeweilige Angabe in der Nutzungsschablone der Einzelbereiche

0,30

Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze für die Bebauung (§ 19 BauNVO)

II (I + D)

Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse, wobei das letzte ein ausgebautes Dachgeschoss ist.

Im Gesamtumgriff gültige Festsetzungen

EG-FFH
260,50 m

Höhenangabe der Wohngebäude als Mindest- und Höchstmaß, durch Festlegung der Fertigfußbodenhöhe im EG bezogen auf NN-Höhen.

Zulässig sind Abweichungen von der angegebenen NN-Höhe bis - 0,30 / + 0,80 m.



264,00 m NN

Als Bezugshöhe ist im Baugebiet ein Festpunkt mit genauer Angabe der NN-Höhe von 264,00 m NN markiert. Der Festpunkt ist im Bebauungsplan als Planzeichen und Hinweis enthalten.

TH

Maximal zulässige Traufwandhöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO), gemessen von Oberkante (OK) Erdgeschossfertigfußboden bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Außenwand. Bei Pultdach gilt der niedrigere Dachanschluss als Traufwand.

TH 4,10

Bei Wohngebäuden mit Sattel- Walm- oder Pultdach und II (I + D) Vollgeschossen max. 4,10 m;

TH 6,10

Bei Wohngebäuden mit Sattel- oder Walmdach und III (II + D) Vollgeschossen max. 6,10 m;

TH 5,30

Bei Wohngebäuden mit Pultdach und III (II + D) Vollgeschossen max. 5,30 m;

FH 10,40

Maximal zulässige Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO), 10,40 m; gemessen von OK Erdgeschossfertigfußboden bis OK Dachhaut am First.

Bei Pultdach gilt der höhere Dachabschluss als First.

Der höhere Dachabschluss ist bei Pultdächern nur auf der Süd-, Südwest- und Südostseite des Gebäudes zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



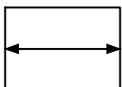
offene Bauweise, Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Die Baugrenzen sind nur für Hauptbaukörper gültig.

Für Garagen und Nebengebäude gelten die allgemeinen Vorgaben der BayBO.



Hauptfirstrichtung für Gebäude mit Satteldächern, bei doppelter Angabe sind beide Richtungen zulässig.

6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Parkfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

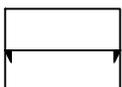
Befestigter Randstreifen als öffentlicher Parkplatz oder Grundstückszufahrt



Fußgängerbereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



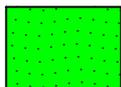
Verkehrsberuhigter Bereich (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



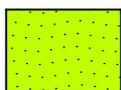
Einfahrtsbereich (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Festsetzung der Lage von Grundstückszufahrten durch Ausbau der Einfahrtsflächen mit Grabenverrohrungen im öffentlichen Straßenbereich.

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



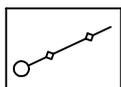
Private Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Oberflächenentwässerungsgräben und Rückhalteanlagen.

Ableitung aller Oberflächenwässer aus öffentlichen Flächen und der Überschusswässer aus privaten Flächen in Einrichtungen zur Oberflächenwasserabführung und Versickerung.



Oberflächenwasserableitung als Verrohrung - Übergabeschacht

Im Zuge der öffentlichen Erschließung erhält jedes Anwesen einen Übergabeschacht am vorgesehenen niedrigsten Grundstückspunkt zur Oberflächenentwässerungseinrichtung. Die maximal mögliche Ableitungshöhe von Oberflächenwasser aus dem Grundstück wird durch die Rohrableitung im Übergabeschacht festgelegt.

Alle Grundstücksmodellierungen und Höhenfestlegungen von Flächen, die eine Oberflächenwasserableitung erforderlich machen sind so auszuführen, dass eine Ableitung über den Übergabeschacht erfolgen kann.

Abweichend von der Höhenvorgabe ausgeführte unterhalb der Ableitungshöhe liegende Grundstücksmodellierungen müssen über Versickerungsanlagen im Grundstück entwässert werden, bzw. durch Hebeanlagen in die öffentliche Oberflächenentwässerung geleitet werden.

Bei Kelleraußentritten muss das Regenwasser durch Überdachung abgefangen werden.

Der Anschluss der Oberflächenentwässerung tiefer liegender Grundstücksteile sowie von Drainagen an den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.



Wasserrückhalteanlage mit Grundsee.

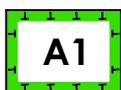
Gedrosselte Ableitung anfallender Oberflächenwässer in den Graben als Vorflut.



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses bei Starkregen aus der westlich angrenzenden Feldflur und dem Flurweg durch eine dammartige Überhöhung des privaten Grünstreifens um mindestens 0,20 m über der Anschlusshöhe des Flurweges.

Die Überhöhung ist auch bei der Fußwegquerung des Grünstreifens einzuhalten.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche A1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB).

Öffentliche Grünfläche mit naturnah gestalteten Einrichtungen zur Oberflächenwasserpufferung und Oberflächenwasserableitung mit gedrosseltem Abfluss in die Vorflut.

Die Oberflächenwasserrückhaltung soll einen Grundsee mit dauerhaften Wasserstand erhalten.

Ausführung der Ufer ohne Betonverbau mit Erdmodellierung, wo notwendig Sicherung aus Wasserbausteinen, an sonsten flache Uferausbildung mit Uferbewuchs.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist bereits vorhanden.

Die Ausführungsplanung zur Erschließung regelt die Details.



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche A1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB).

Grünzug als Siedlungsrand mit Obstbaumhochstämmen in 2 Teilflächen auf Privatgrund.

Bepflanzung nach Planzeichen mit Streuobsthochstämmen.

Nutzung als extensive Wiesenfläche mit 2-schüriger Mahd, keine Düngung.

Als Einfriedung zur anschließenden Feldflur und zwischen den Grundstücken sind Holzlatten-, sowie grüne Maschendrahtzäune jeweils ohne Sockel und ohne Mähkantenausbildung zulässig.

Die in der Begründung aufgeführte Erläuterung zur naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung ist als Hinweis Bestandteil des Bebauungsplanes.



Vorhandene Straßenbäume erhalten, versetzen.

Bei notwendigen Abgrabungen und Auffüllungen im Wurzelbereich bezogen auf die nach Plandarstellung durch die Baumkrone bedeckte Fläche sind die neu gepflanzten Straßenbäume fachgerecht zu versetzen.



Baum anpflanzen als Pflanzbindung nach exemplarischer Pflanzliste.

Die Pflanzstandorte können um +/- 5,0 m verschoben werden.

Pflanzung von min. einem Laubbaum oder Obstbaum auf Privatgrund pro 150 m² Grundstücksfläche als Grundstücksbegrünung einschließlich der im Plan dargestellten Bäume als Pflanzbindung.

Als Grenzabstände einzuhalten sind abweichend von Art. 47-52 AGBGB für Bäume mind. 1,0 m, zu privaten und öffentlichen Grundstücksgrenzen, zu Straßen- und Wegerändern mind. 1,0 m. Die Freihaltung des Lichtraumprofils der Baumkrone bis 4,5 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten.



Obstbaumreihe als lineare Grünstruktur auf Privatgrund zur Ausbildung eines Siedlungsrandes oder als Gliederungsstruktur innerhalb der Siedlung.

Pflanzung von mind. einem Obstbaumhochstamm nach exemplarischer Pflanzliste pro 12,0 m Grünstruktur.

Pflanzabstand zwischen den Bäumen mind. 8,0 m.

Grenzabstände der Bäume zu öffentlichen Flächen, zu privaten Grenzen von Nachbargrundstücken und zu Randbegrenzungen von Straßen und Wegen mind. 2,0 m, ansonsten gelten die Artikel 47-52 AGBGB.

Exemplarische Pflanzliste:

Alle in den Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert, oder seit langem kultivierte Baumarten. Neben den genannten Arten können auch Sorten und Auslesen aus den Baumarten verwendet werden.

Großkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v mit durchgehendem Leittrieb, StU min. 16 - 18 cm

Acer campestre	-	Feldahorn	Robina pseudoacacia	-	Robinie
Acer platanoides	-	Spitzahorn	Quercus petraea	-	Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn	Quercus robur	-	Stieleiche
Fraxinus excelsior	-	Esche	Tilia cordata	-	Winterlinde
Juglans regia	-	Walnuss	Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Populus tremula	-	Zitterpappel			

Kleinkronige Bäume

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, StU min 12 - 14 cm

Acer campestre	-	Feldahorn	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Crataegus laevigata	-	Weißdorn	Sorbus domestica	-	Speierling
Prunus avium	-	Vogelkirsche	Sorbus torminalis	-	Elsbeere
Sorbus aria	-	Mehlbeere	Salix alba	-	Silberweide als Kopfweide

Obstbaumhochstämme

Pflanzgröße: Hochstamm 2 x v, oB min. 8 - 10 cm, Kronenansatz mindestens 1,80 m hoch.

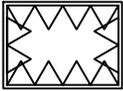
Baumarten nach exemplarischer Pflanzliste des LRA Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde. Verwendung von alten Obstsorten.

Sträucher für Gehölzstreifen und freiwachsende Hecken

Pflanzgröße: Str, Hei 2 x v, oB

Alnus incana	-	Grauerle	Salix daphnoides	-	Reifweide
Cornus mas	-	Kornelkirsche	Salix fragilis	-	Knackweide
Cornus sanguinea	-	Hartriegel	Salix incana	-	Lavendelweide
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Salix pentandra	-	Lorbeerweide
Ligustrum vulgare	-	Liguster	Salix purpurea	-	Steinweide
Prunus padus	-	Traubenkirsche	Salix triandra	-	Mandelweide
Ribes nigrum	-	Schwarze Johannisb.	Salix viminalis	-	Hanfweide
Salix cinerea	-	Achweide	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

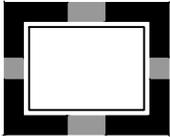
15. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Bereich mit weniger als 20 m Abstand zum Straßenrand der Staatsstraße St 2419



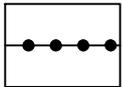
Sichtdreiecke
Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.
Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ebentalweg IV
(§ 9 Abs. 7 BauGB).
Die Abgrenzung betrifft den kompletten Umgriff des Bebauungsplanes Ebentalweg IV.



Abgrenzung von Ausbaubereichen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B. Örtliche Bauvorschriften (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Wohngebäude

1.1 Gebäudeform

Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirstrichtung zu liegen.

1.2 Dachform

Zulässige Dachformen sind **Satteldächer** (SD), **Pultdächer** (PD) und **Walmdächer** (WD).

Bei Satteldächern ist eine Krüppelwalmausbildung zulässig.

Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 40 cm und am Ortgang max. 20 cm betragen.

Beim Pultdach wird der tiefere Dachabschluss als Traufe betrachtet. Der Dachvorsprung am höheren Dachabschluss darf bei Pultdächern max. 20 cm betragen.

1.3 Dachneigungen

Die zulässigen Dachneigungen sind abhängig von der Dachform und der Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes.

SD / WD und II (I + D) = 25° - 51°

PD und II (I + D), III (II + D) = 10° - 26°

SD / WD und III (II + D) = 25° - 41°

1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Die Dacheindeckung hat mit rot-braunen oder grau-schwarzen Ziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen.

Für Dachneigungen bis 26° sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien wie Blecheindeckungen o. ä. mit Metalloberfläche oder naturroter Oberfläche zulässig. Für Dachneigungen unter 15° sind auch geeignete Dachbegrünungsmaßnahmen zulässig. Flächen mit Kupfer, Zink oder Blei gedeckten Anteilen, auch bei Eingangsüberdachungen, Gauben oder Erkern sind nur bis insgesamt 50 m² zulässig. Dachrinnen und Fallrohre können dabei vernachlässigt werden. Bei Blecheindeckungen über 50 m² muss die Oberflächenbehandlung den jeweils gültigen Vorschriften zur Verwendung im Außenbereich genügen. Einzuhalten ist dabei auch die NWFreiV mit dem jeweils neuesten Stand.

Dachgauben sind abgeleitet aus den festgesetzten Dachformen zulässig; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen, Eindeckung wie Hauptdach. Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m (gemessen wird von der Außenwand).

Einzelne Schleppdachgauben sind bis zu insgesamt ein Drittel der Hauslänge zulässig.

Außenwandbündige Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels muß mind. 40 cm unterhalb der Firstlinie des Hauptdaches liegen.

1.5 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren sind als Kollektor- oder Photovoltaikelement zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Der zulässige Abstand von Sonnenkollektoren zu First und Traufe muß mind. 40 cm, zu Ortgang, Dachaufbauten und Dachfenstern mind. 80 cm betragen.

- 1.6 Kniestock**
Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 90 cm zulässig; gemessen wird dabei außenseitig von der Oberkante Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt Außenkante Wand / Unterkante Dachsparren.
- 1.7 Fassadengestaltung**
Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig.
Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen in natürlicher Farbgebung zu verwenden. Holzhäuser mit senkrechter Schalung sind zulässig.
- 1.8 Schutz gegen drückendes Wasser**
Die Kellergeschosse und alle Wände im Bodenanschlussbereich unter vorh. Außenanschlusshöhen sind in wasserdichter Bauweise auszuführen. Die Verwendung des Einbaues von wasserdichtem Beton mit entsprechender Abdichtung der Übergangsfugen wird dringend empfohlen.
- 2. Garagen - Stellplätze**
- 2.1 Flächen für Garagen und Stellplätze**
Garagen und Stellplätze sind nur auf Privatgrund innerhalb der Grundstücksflächen zulässig. Die gesetzlichen Grundlagen der BayBO sind einzuhalten.
- 2.2 Gestaltung der Garagen, Carports, Stauraum**
Für Garagen sind dieselben Dachformen wie für das Hauptgebäude zulässig. Für Garagen als kompakte, geschlossene Baukörper mit Dachneigung max 5° Differenz zum Hauptgebäude, beidseitig gleich; oder abgeschlepptes Dach. Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Hauptgebäude. Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Carports sind auch mit Flachdach zulässig. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingefriedet werden. Festsetzungen zu Dachneigungen und Dacheindeckungen treffen nicht auf Flachdächer zu.
- 2.3 Stellplätze**
Für jede Wohneinheit sind zwingend 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück nachzuweisen. Als Befestigung für Stellplätze sind nur Beläge zulässig, die eine Oberflächenwasserversickerung zulassen.
- 3. Wertstoffbehälter**
Wertstoffbehälterstandorte sind hinter der Einfriedung oder am Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.
- 4. Wintergärten**
Wintergärten dürfen pro Gebäude nur an einer Hausseite die Baugrenze bis max. 2,0 m überschreiten.
- 5. Einfriedungen (— · — · — Plansignatur)**
Der zulässige Mindestabstand von Einfriedungen zu öffentlichen Straßen- und Wegerändern sowie zur angrenzenden Feldflur außerhalb des Geltungsbereiches beträgt 0,5 m.
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Sockel sind nicht zulässig. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.
Zur Einfriedung der Grundstücke sind Holzlatten-, Metallfelder- und Metallstabzäune mit einer Höhe bis 1,30 m über Oberkante Straße bzw. natürliches Gelände zulässig. An seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch grüne Maschendrahtzäune zulässig. Trockenmauern aus Naturstein sind nur zur Geländeabstützung zulässig.
- 6. Geländeanpassung**
Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.
Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.
- 7. Freileitungen**
Zum Schutz und zur weiteren Entwicklung des vorhandenen Baumbestandes und der als Ersatz für entfallende Bäume neu zu pflanzenden Laubbäume, sind Freileitungen im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
3. Höhenlinien
4. Flurstücksnummern
5. Bestehende bauliche Anlagen
6. Bebauungsvorschlag
 - 6.1 Hauptgebäude
 - 6.2 Garage
Bei Garagen mit flach geneigtem Pultdach unter 15° Dachneigung und bei Carports mit Flachdach wird die Ausführung mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung dringend empfohlen.
7. Umgang mit Oberflächenwasser
Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.
Anfallendes Oberflächenwasser aus Dachflächen und Belagsflächen soll soweit es die Bodenverhältnisse ermöglichen in den Grundstücksflächen durch geeignete Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen wie Regenwasserzisternen, Gräben, Sickermulden, Rigolen u. a. verbleiben.
Überschüssiges, aufgrund vorhandener Bodenversickerungswerte nicht versickerbares Oberflächenwasser kann über den Übergabeschacht in das öffentliche Oberflächenwassergrabensystem eingeleitet werden (siehe A. Festsetzungen Nr. 10).
Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln (z.B. in Zisternen) und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden oder durch Sickerschächte auf dem Grundstück zurückzuhalten.
Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.
8. Die Abwasserleitungen für Schmutzwasser sind in der Anschlusstiefe nur auf eine Anschlusshöhe zur Entwässerung der Erdgeschosshöhen eingebaut. Bei Schmutzwasserableitungen im Kellergeschoss sind ggf. notwendige Hebeanlagen mit Rückschlagsicherungen durch die Grundstücksbesitzer einzubauen.
9. Baustoffe deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.
10. Archäologische Funde
Aufgefundenen Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Dienststelle am Landesamt für Denkmalpflege Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Telefon 0951/40950 anzuzeigen (Art. 8, Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz), sowie unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7, Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

